

die Sicherstellung der Zollkontrollstellen des Volkskommissariats für Außenhandel mit militärischen Kräften übertragen.

6. Die zahlenmäßige Stärke der Truppen für den Grenzschutz wird durch gemeinsame Vereinbarung der Sonderabteilung für Grenzschutz, der Zollverwaltung des Volkskommissariats für Außenhandel und des Befehlshabers der Inneren Truppen der Republik festgelegt.

7. Die Truppen des militärischen Bereiches, welche zur Sicherstellung der Grenzüberwachung des Volkskommissariats für Außenhandel eingesetzt sind, sind in die Zuständigkeit des Befehlshabers der Inneren Truppen der Republik zu übergeben.

8. Die Inneren Truppen, welche die Sonderabteilung für Grenzschutz und das Zollwesen des Volkskommissariats für Außenhandel sicherstellen, führen ihren Dienst nach der Vorschrift über den Garnisonsdienst und nach der Felddienstvorschrift der Roten Armee sowie auf der Grundlage von besonderen Instruktionen durch, welche hierzu durch die interessierten Stellen zu erarbeiten sind.

9. Die militärische Führung wird verpflichtet, bei der Erarbeitung der Standortverteilung ihrer Truppen die Interessen der Sonderabteilung für Grenzschutz und des Volkskommissariats für Außenhandel zu berücksichtigen.

10. Die Übergabe des Schutzes der Grenzen durch das Volkskommissariat für Außenhandel an die Sonderabteilung ist zeitlich gemäß einer Vereinbarung zwischen der Sonderabteilung und dem Volkskommissariat für Außenhandel abzuschließen.

Vorsitzender
des Rates für Arbeit und Verteidigung
W. Uljanow (Lenin)

Sekretär
des Rates für Arbeit und Verteidigung
L. Fotijewa

Moskau, Kreml.
24. November 1920

Zentrales Parteiarchiv des Instituts für Marxismus-Leninismus,
Fond 2, Abt. 1, Ablage 16282, nach dem Original

¹⁾ Im Beschluß des Rates für Arbeit und Verteidigung vom 14. Juli 1920 wurde dem Revolutionären Kriegsrat die Pflicht übertragen, je nach Lage die notwendige Anzahl von Truppenteilen zum Schutz der Staatsgrenzen einzusetzen.

²⁾ Die Zerschlagung der weißgardistischen Armeen und die Befreiung des größten